

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 29. August 2003

Nummer 11

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de>
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Amt Panketal

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal mit Genehmi- gungsbescheid	S. 1
Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss	S. 3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht- nahme in das Wählerverzeichnis und die Ertei- lung von Wahlscheinen	S. 3

Zepernick

Widmungsverfügung Wilhelm-Liebknecht-Straße	S.4
---	-----

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

Umsetzung des 5. Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform (5. GemGebRefGBbg) – Genehmigungsverfahren nach §§ 33 Abs. 1 und 47 zur Vermögensauseinandersetzung des Amtes Panketal –

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere
Landesbehörde hat am 01.07.2003 unter dem Aktenzeichen
15 00-12/03 folgenden Bescheid erlassen:

Die Vereinbarung zwischen dem Amt Panketal und den
Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck
und Zepernick vom 08.07.2002 wird als Vermögensausein-
andersetzungsvereinbarung gem. §§ 33 Abs. 1 des 5.
GemGebRefBbg zwischen den Gemeinden Schönow, Schwane-
beck und Zepernick sowie als Vereinbarung der Gemeinden
Rüdnitz, Lobetal und Börnicke gem. § 47 des 5. GemGebRefG-
Bbg rechtsaufsichtlich **genehmigt**.

Die Genehmigung erfolgte unter Bedingungen, die Verein-
barung hat somit nachfolgenden Wortlaut (Änderungen durchge-
strichen bzw. in Fettschrift gekennzeichnet).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal

Das Amt Panketal und die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüd-
nitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick,
alle vertreten durch den amt. Amtsdirektor des Amtes Panketal,
schließen nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgrundlage

Die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck und
Zepernick werden durch Zusammenschluss gemäß § 9 Abs. 3
der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg den Status
einer selbständigen Körperschaft verlieren. Die Gemeinde
Rüdnitz wird aus dem Amt Panketal ausscheiden und durch
das Amt Biesenthal-Barnim verwaltet und vertreten.

Damit entfällt die Aufgabe des Amtes Panketal als Körperschaft
des öffentlichen Rechts die Gebiete der vertragschließenden
Gemeinden zu verwalten und als Träger von Aufgaben der
öffentlichen Verwaltung an die Stelle der Gemeinden zu treten.
Das Amt Panketal und die amtsangehörigen Gemeinden
Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zeper-
nick sind sich über die Auflösung des Amtes Panketal einig.
Der amtierende Amtsdirektor Kurt Fischer ist durch Beschlüsse
der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemein-
den und durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes
Panketal für den Abschluss dieser Vereinbarung von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden.

§ 2 Vermögensaufteilungsschlüssel

(1) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den
amtsangehörigen Gemeinden erfolgt entsprechend des
aufgeführten Restbuchwertes in der Anlageninventarliste des
Amtes Panketal zuzüglich des Bar- und Rücklagenbestandes
zum 31.12.2002 **26.10.2003**.

(2) Die Finanzierungsform zur Beschaffung der einzelnen
Anlagengüter wie z. B. Fördermittel oder Zuweisungen gem.
Investitionspauschale werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Als Aufteilungsschlüssel für das bereinigte Vermögen (Rest-
buchwert plus des Bar- und Rücklagenbestandes minus
Verbindlichkeiten) wird das Verhältnis der Bevölkerungszah-
len der dem Amt angehörenden Gemeinden gewählt. Für
die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungs-
statistik vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung.

(4) Der Vermögensanteil der jeweiligen Gemeinde wird zum
Teil durch Übergabe von Sachwerte und zum anderen Teil
durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens
abgegolten.

§ 3 Vermögensaufteilung

(1) Das Amtsgebäude geht mit gleichzeitiger Übernahme der
zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes bestehenden Ver-
bindlichkeiten aus den Kreditverträgen bei der:

- Hypo Vereinsbank Nr. 80139419 vom 29.11.1994
- Hypo Vereinsbank Nr. 80141438 vom 14.12.1995 und
- Commerzbank Nr. 303013700 vom 06.12.2001

in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick über.

Die anderen Gemeinden erhalten einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.

- (2) Das Amt Panketal erstellt eine Liste über das Mobiliar und technische Geräte, welches in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übergehen soll. Vorrang hat dabei die Arbeitsfähigkeit der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick. Sofern der Wert dieses Vermögens dem Anteil der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übersteigt, erhalten die anderen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.
- (3) Das Mobiliar, technische Geräte und sonstige bewegliche Sachen, welche nicht zur Aufgabenerfüllung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick notwendig sind, werden den anderen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgerin zur Übernahme angeboten. Bei mehrfacher Interessenbekundung von Gemeinden erhält die Gemeinde, welche zum früheren Zeitpunkt ihr Interesse bekundet hat den Vorrang. Bei Zeitgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sofern zu einzelnen Vermögensgegenständen gemäß Abs. 3 keine Gemeinde diese übernehmen will, werden diese an Dritte veräußert und die Einnahme den Gemeinden entsprechend § 2 Abs. 3 anteilig übergeben. Sollte die erzielte Einnahme unterhalb des Zeitwertes liegen, so tragen die Gemeinde den Verlust ebenfalls anteilig gem. § 2 Abs. 3.
- (5) Sofern zutreffend, sind Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus von Gemeinden zu den zu übergebenden Sachwerten zu rechnen.
- (6) Das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde, verbleibt in der Gemeinde, in dessen FFW es bisher zum Einsatz kommt und wird dem übergebenen Vermögen der jeweiligen Gemeinde angerechnet. Ein Wahlrecht gemäß Abs. 3 besteht nicht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 gehen die Feuerwehrdrehleiter und der Einsatzleitwagen unter Beachtung von Abs. 2 in das Vermögen der Gemeinde Panketal über.

§ 4

Übernahme von Bediensteten / Versorgungsleistungen

- (1) ~~Die Bediensteten des Amtes Panketal werden von den Gemeinden nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Gemeinden über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.~~
- (2) ~~Die Gemeinden übernehmen die Bediensteten des Amtes Panketal anteilig entsprechend der prozentualen Einwohnerzahl. Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 30.06.2001.~~

~~Danach ergibt sich folgende gerundete Stellenaufteilung:~~

Gemeinde	Stellen
Börnicke:	-1,5
Lobetäl	-2,0
Rüdnitz	-6,0
Schönow	17,0
Schwanebeck	15,0
Zepernick	39,0

- (3) Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden von den unterzeichnenden Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgern anteilig erbracht, sofern der einzelne Arbeitnehmer im Blockmodell tätig war und die überwiegende Zeit der Arbeitsphase im Amt Panketal beschäftigt war. Zur Ermittlung des zu erbringenden Anteils der Ge-

meinden bzw. deren Rechtsnachfolger findet § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

- (4) Der Anteil nach Abs. 3 ist vierteljährlich dem Leistungsgeber auf ein von ihm zu benennendes Konto zu überweisen.
- (5) ~~Die Auszubildende des Amtes Panketal wird von der Gemeinde Panketal übernommen. Zum bestehenden Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angeboten, der die Übernahme des Ausbildungsverhältnisses dokumentiert.~~

§ 5

Übertragung von Aufgaben

- (1) Nach Auflösung des Amtes Panketal werden die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin noch offene Angelegenheiten des Amtes Panketal im Auftrag aller zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes amtsangehörigen Gemeinden zum Abschluss bringen.
- (2) Vorgänge, Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten sowie Personalakten des Amtes Panketal, die nicht den Gemeinden bzw. ihren Rechtsnachfolgern zugeordnet werden können, verbleiben in Verwaltung der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.
- (3) Die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick erstellt die Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr ~~2002~~ **2003**.
- (4) Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr ~~2002~~ **2003** erfolgt durch die Gemeindevertretung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.
- (5) Versorgungsleistungen und Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden dem Empfänger der Leistungen von den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin erstattet.
- (6) Die Veräußerung von Vermögensteilen gemäß § 3 Abs. 4 und Übergabe des jeweiligen Anteils der Gemeinden am erzielten Erlös erfolgt durch die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.

§ 6

Verbindlichkeiten und offene Forderungen

- (1) Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin werden Verbindlichkeiten des Amtes begleichen und offene Forderungen an Dritte betreiben. Hierzu haben sie die Verfügungsgewalt über 50 vom Hundert der zum ~~31.12.2002~~ **26.10.2003** vorhandenen Rücklage des Amtes Panketal.
- (2) Von der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Rücklage werden 50 vom Hundert bis zum ~~01.03.2003~~ **26.12.2003** an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (3) ~~Das zum Abschluss des Haushaltsjahres 2003 bis zum 26.10.2003 noch vorhandene Barvermögen des Amtes Panketal wird mit deren beglichenen Verbindlichkeiten verrechnet und bis zum 01.03.2004 26.01.2004 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.~~
- (4) Für über den ~~31.12.2003~~ **26.10.2003** hinaus bestehende Forderungen des Amtes Panketal werden jährlich die Einnahmen an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 erstattet.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Amtes Panketal, ausgenommen Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 5, die die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin beglichen haben, findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 7
Kostenausgleich

- (1) Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben, die die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick im Auftrag der im Vertrag genannten Gemeinden erfüllt, erhält sie je Haushaltsjahr einen Ausgleich in Höhe von 5 % der erzielten Einnahmen bzw. 5 % der getätigten Ausgaben.
- (2) Für nachgewiesene Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und nicht nach Absatz 1 ermittelbar sind, wird eine Pauschale von insgesamt 500 Euro entrichtet.
- (3) Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils der Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin gemäß Abs. 1 bzw. 2 findet der § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 8
Regelung von Streitigkeiten

Sofern bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages mehr als eine Gemeinde bzw. mehr als ein Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden betroffen ist, wird ein Streit-schlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden je einen Vertreter bestimmen. Die Gemeinden bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden sollen einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

~~§ 10~~
Wirksamwerden

- ~~(1) Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg und der Bekanntmachung dieser Vereinbarung in den amtsangehörigen Gemeinden wirksam.~~
- ~~(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Auflösung des Amtes Panketal zum 31.12.2002 erfolgen soll.~~

Zepernick, den 08. Juli 2002

Amt Panketal

Siegel

Hans-August Dittmann Vorsitzender des Amtsausschusses	Kurt Fischer amt. Amtsdirektor
Gemeinde Börnicke Hans-August Dittmann ehrenamtlicher Bürgermeister	Kurt Fischer amt. Amtsdirektor
Gemeinde Lobetal Dr. Hans-Günter Hartmann ehrenamtlicher Bürgermeister	Kurt Fischer amt. Amtsdirektor
Gemeinde Rüdnitz Hubertus Ritter ehrenamtlicher Bürgermeister	Kurt Fischer amt. Amtsdirektor
Gemeinde Schönau Adelheid Reimann ehrenamtliche Bürgermeisterin	Kurt Fischer amt. Amtsdirektor

Gemeinde Schwanebeck
Rainer Fornell
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Zepernick
Britta Stark
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

für die Wahl

der Gemeindevertretung Panketal
des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick

am 22. September 2003 um 16.00 Uhr

im Amtsgebäude, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick
(Amtssaal)

TAGESORDNUNG

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - 2) Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung;
 - 3) Sonstiges
- Jede Person hat zu der Sitzung Zutritt

Zepernick, den 28. 08. 2003

Andrea Fiedler
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal kann in der Zeit vom 29. 09. 2003 bis 03. 10. 2003 während der Dienststunden

montags von 09.00 bis 12.00 Uhr

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr

donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Amtsgebäude, Zimmer 206 oder 208 eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Jeder Bürger/Jede Bürgerin hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit seiner/ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er/sie ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden.
 - a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

b) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **11. 10. 2003** bei der Wahlbehörde Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 206/208 zu folgenden Tageszeiten zu stellen:

montags von 09.00 bis 12.00 Uhr

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr

donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung, einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (**18. 09. 2003, 12.00 Uhr**) zu stellen.

Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) können durch jede wahlberechtigte Person bis zum **11. 10. 2003** bei der Wahlbehörde Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. 09. 2003** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können bis zum **24. 10. 2003, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind **nicht zulässig**.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 BgKWahlV angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere kommunale Wahlen oder Abstimmungen statt, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Wahlscheininhaber/innen können an der Wahl in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

8. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden bzw. abzugeben, dass der Wahlbrief spätestens am Vorabend des Wahltages eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden durch die Deutsche Post am Wahlsonntag **nicht** zugestellt. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf einem Merkblatt, welches mit den Briefwahlunterlagen versendet wird, angegeben.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Zepernick, den 27. August 2003

Siegel

Andrea Fiedler

Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 211) erhält nachstehende Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

Wilhelm-Liebknecht-Straße

Lagebezeichnung: Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1087 (Verlauf von der Wilhelm-Liebknecht-Straße als Ringstraße im Wohngebiet in Richtung Buchenallee)

Festsetzungen

1. Klassifizierung:

Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

2. Funktion:

Die Wilhelm-Liebknecht-Straße hat die Funktion einer Anliegerstraße.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Zepernick ist gemäß § 9 Abs. 4 BbgStrG der Träger der Straßenbaulast.

4. Widmungsbeschränkungen:

keine

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick einzulegen.

Die Verfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 15.08.2003

Siegel

Kurt Fischer

amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die Wilhelm-Liebknecht-Straße soll im Amtsblatt für das Amt Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Zepernick, den 15.08.2003

Kurt Fischer

amt. Amtsdirektor